

CIP-Kurztitelaufnahme der deutschen Bibliothek

## Testament und Erbteilung

Herausgeber: Manfred Küng

Projektleitung: Michael Gander

WEKA Business Media AG, Schweiz

© WEKA Business Media AG, Zürich, 2012

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und dem Verlag auf deren Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Der Einfachheit halber und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.

WEKA Business Media AG

Hermetschloostrasse 77, CH-8010 Zürich

Telefon 044 434 88 88, Telefax 044 434 89 99

[www.weka.ch](http://www.weka.ch)

Zürich • Kissing • Paris • Amsterdam • Wien

---

ISBN 978-3-297-02033-3

1. Auflage 2012

Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Layout: Dimitri Gabriel, Satz: Peter Jäggi



*Ein Problem? Kein Problem!*

# Vorwort

Dieser Ratgeber beinhaltet eine Reihe von Selbsthilfe-Checklisten sowie Mustervorlagen und soll Personen ohne juristische Ausbildung in die Lage versetzen, rechtliche Probleme ohne Rechtsberater lösen oder zumindest soweit vorbereiten zu können, dass ein beigezogener Rechtsberater effizient instruiert werden kann.

Diese Publikation stellt die wesentlichen Informationen für die Erstellung eines Testaments und den Ablauf des Erbganges zusammen.

Das vorliegende Werk wurde von den Autoren mit aller Sorgfalt erarbeitet. Dennoch müssen Verlag und Autoren jedwelche Haftung für das Werk oder seine Checklisten und Muster ablehnen, denn es kann weder gewährleistet werden, dass die Checklisten und Muster auf jeden konkreten Fall Anwendung finden, noch dass die hier vertretenen Auffassungen von allen involvierten Behörden geteilt oder befolgt werden; ferner kann eine geltende Rechtspraxis von Gerichten und Behörden auch geändert werden.

Wer rechtliche Risiken ausschliessen will, sollte professionellen Rat beziehen. Diesfalls hilft das vorliegende Werk bei der Vorbereitung der Besprechung mit dem Berater.



**Dr. Manfred Küng**  
ist selbstständiger  
Rechtsanwalt und  
Seniorpartner bei  
Küng Rechtsanwälte

Manfred Küng

Marcel Aebischer

Michael Rutz



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Gebrauchsanleitung</b> .....	7
1.1	Wie wird das Business Book verwendet? .....	8
1.2	Muss für die Errichtung eines Testaments ein Anwalt beigezogen werden? .....	8
1.3	In welchen Fällen sollte ein Anwalt beigezogen werden? .....	8
1.4	Wie finde ich einen Anwalt? .....	9
<b>2.</b>	<b>Einführung in das Erbrecht</b> .....	11
<b>3.</b>	<b>Die gesetzlichen Erben</b> .....	15
3.1	Wann tritt die gesetzliche Erbfolge ein? .....	16
3.2	Ist die gesetzliche Erbfolge zwingendes Recht? .....	16
3.3	Wer ist gesetzlicher Erbe? .....	16
3.4	Was ist das Parentelsystem? .....	16
3.5	Nach welchen Prinzipien erfolgt die Aufteilung der Erbschaft innerhalb einer Parentel? .....	18
3.6	Wie verhält es sich mit dem Erbrecht ausserehelicher und adoptierter Kinder? .....	19
3.7	Wie verhält es sich mit dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten? .....	20
3.8	Wie verhält es sich mit dem Erbrecht des Gemeinwesens? .....	21
<b>4.</b>	<b>Die Verfügung von Todes wegen</b> .....	23
4.1	Was ist eine Verfügung von Todes wegen? .....	24
4.2	Was ist eine letztwillige Verfügung? .....	24
4.3	Was ist ein Erbvertrag? .....	24
4.4	Was ist eine Schenkung von Todes wegen? .....	24
4.5	Was ist ein gemeinschaftliches Testament? .....	24
4.6	Was ist ein gegenseitiges, was ein korrespondierendes Testament? .....	25
4.7	Welche Rechtsfolge trifft das gemeinschaftliche Testament? .....	26
<b>5.</b>	<b>Die Verfügungsfähigkeit</b> .....	27
5.1	Was ist die Testierfähigkeit? .....	28
5.2	Kann ein urteilsfähiger Entmündigter ein Testament errichten? .....	28
5.3	Was ist ein Willensmangel? .....	28
5.4	Was geschieht mit der letztwilligen Verfügung, wenn der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung nicht verfügungsfähig war oder die Verfügung auf einem mangelhaften Willen beruht? .....	29
<b>6.</b>	<b>Die Verfügungsfreiheit</b> .....	31
6.1	Was regelt der Abschnitt über die Verfügungsfreiheit? .....	32
6.2	Was ist das Noterbrecht? .....	32
6.3	Wer ist pflichtteilsberechtigt? .....	32
6.4	Wie gross ist der Pflichtteil? .....	32
6.5	Wie berechnet sich die verfügbare Quote? .....	32
6.6	Wie berechnet sich der verfügbare Teil betragsmässig? .....	34
6.7	Was beinhaltet das Pflichtteilsrecht? .....	34
6.8	Wie kann der Erblasser den überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen begünstigen? .....	34
6.9	Was geschieht, wenn sich der nutzniessungsbegünstigte Ehegatte wieder verheiratet? .....	35
6.10	Welche Möglichkeiten hat ein Erbe, dessen Pflichtteil verletzt wird? .....	35

6.11	Was ist die Enterbung?.....	35
6.12	Welches sind die Enterbungsgründe der Straferbung?.....	35
6.13	Welche Formvorschriften gelten bei der Straferbung?.....	36
6.14	Wie wirkt die Straferbung?.....	36
6.15	Macht die Verzeihung des Erblassers die Enterbung hinfällig?.....	37
6.16	Was ist die Präventiventerbung?.....	37
<b>7.</b>	<b>Die Verfügungsarten</b> .....	<b>39</b>
7.1	Welche Arten von Anordnungen kann der Erblasser letztwillig treffen?.....	40
7.2	Was ist die Erbeinsetzung?.....	40
7.3	Was ist ein Vermächtnis?.....	41
7.4	Was passiert mit Vermächtnissen an Haustiere?.....	42
7.5	Welche Arten von Vermächtnissen werden unterschieden?.....	42
7.6	Wer haftet dem Vermächtnisnehmer für den Untergang der ihm zugewendeten Sache?.....	42
7.7	Was ist eine Bedingung?.....	43
7.8	Was ist eine Auflage?.....	43
7.9	Was ist eine vexatorische Klausel?.....	43
7.10	Was ist eine Ersatzverfügung?.....	44
7.11	Was ist die Nacherbeneinsetzung?.....	44
7.12	Wie gestaltet sich das Rechtsverhältnis zwischen Vor- und Nacherben?.....	44
7.13	Was ist eine Stiftung von Todes wegen?.....	45
<b>8.</b>	<b>Die Verfügungsformen</b> .....	<b>47</b>
8.1	Welche Formen letztwilliger Verfügungen stehen dem Erblasser zur Verfügung?.....	48
8.2	Wie wird das öffentliche Testament abgefasst?.....	48
8.3	Welche Besonderheiten gelten für die an der Abfassung des öffentlichen Testaments mitwirkenden Personen?.....	48
8.4	Wie wird das eigenhändige Testament abgefasst?.....	49
8.5	Welches Datum ist auf dem Testament anzugeben?.....	49
8.6	Was ist das Nottestament?.....	49
8.7	Welcher Form bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des eigenhändigen Testaments?.....	50
8.8	Wie wird ein Testament aufgehoben?.....	50
8.9	Was gilt, wenn der Widerruf eines Testaments widerrufen wird?.....	50
8.10	Was bewirken spätere Verfügungen des Erblassers?.....	51
<b>9.</b>	<b>Lebensversicherungen</b> .....	<b>53</b>
9.1	Was ist eine Lebensversicherung?.....	54
9.2	Was ist die Begünstigungsklausel?.....	54
9.3	Wann sind Lebensversicherungen erbrechtlich von Bedeutung?.....	54
9.4	Wann wird der Erblasser einen bestimmten Erben durch eine Lebensversicherung begünstigen?.....	55
<b>10.</b>	<b>Die mangelhafte Verfügung von Todes wegen/Ungültigkeitsklage</b> .....	<b>57</b>
10.1	Was ist Aufgabe der Auslegung?.....	58
10.2	Wann ist eine Verfügung von Todes wegen ungültig?.....	58
10.3	Welches sind die Ungültigkeitsgründe?.....	58
10.4	Ist eine eigenhändige letztwillige Verfügung, bei welcher Jahr, Monat oder Tag unrichtig angegeben sind, grundsätzlich ungültig?.....	59
10.5	Wann ist eine Verfügung rechtswidrig oder unsittlich?.....	59

10.6	Was ist die privatorische Klausel? .....	59
10.7	Welche Fristen gelten bei der Ungültigkeitsklage? .....	60
10.8	Wer ist zur Ungültigkeitsklage legitimiert?.....	60
<b>11.</b>	<b>Die Herabsetzungsklage</b> .....	<b>61</b>
11.1	Wozu dient die Herabsetzungsklage? .....	62
11.2	Wer ist zur Herabsetzungsklage legitimiert? .....	63
11.3	Welche Fristen gelten bei der Herabsetzungsklage?.....	63
11.4	Wie gestaltet sich die Reihenfolge der Herabsetzung?.....	63
11.5	Wie wird bei unteilbaren Sachen die Herabsetzung vorgenommen?.....	64
11.6	Wie werden Dienstbarkeiten oder Renten herabgesetzt? .....	64
11.7	Welcher Gerichtsstand gilt für die Herabsetzungsklage? .....	64
<b>12.</b>	<b>Die Eröffnung des Erbanges</b> .....	<b>65</b>
12.1	Wann wird der Erbgang eröffnet? .....	66
12.2	Wo wird der Erbgang eröffnet? .....	66
12.3	Welche Voraussetzungen muss der Erbe erfüllen, damit er am Erbgang teilnimmt? .....	66
12.4	Wer ist erbfähig?.....	67
12.5	Wer ist erbunwürdig? .....	67
12.6	Wie wird ein Verschollener beerbt? .....	67
12.7	Was geschieht mit dem Erbteil eines verschollenen Erben? .....	68
<b>13.</b>	<b>Die Sicherungsmassregeln</b> .....	<b>69</b>
13.1	Welche Massregeln zur Sicherung des Erbanges kennt das ZGB? .....	70
13.2	Wann wird die Siegelung einer Erbschaft angeordnet? .....	70
13.3	Wozu dient das Sicherungsinventar?.....	70
13.4	Wann wird ein Sicherungsinventar erstellt? .....	71
13.5	Wie wirkt das Sicherungsinventar? .....	71
13.6	In welchen Fällen wird die Erbschaftsverwaltung angeordnet?.....	71
13.7	Welche Aufgaben hat der Erbschaftsverwalter? .....	72
13.8	Was ist ein Erbenvertreter? .....	72
13.9	Was ist ein Erbenruf? .....	73
13.10	Was besagt die Einlieferungspflicht? .....	73
13.11	Muss ein Erbvertrag auch eingeliefert werden? .....	73
13.12	Welche Pflichten obliegen der Behörde nach Einlieferung der letztwilligen Verfügung? .....	73
13.13	Was ist eine Erbescheinigung? .....	74
<b>14.</b>	<b>Der Erwerb der Erbschaft</b> .....	<b>75</b>
14.1	Wie wird die Erbschaft erworben? .....	76
14.2	Was gilt hinsichtlich der Schuldenhaftung der Erben?.....	77
14.3	Was ist die Ausschlagung? .....	78
14.4	Wie verwirken die Erben das Recht zur Ausschlagung?.....	78
14.5	Was ist die Einmischung? .....	79
14.6	Wie wirkt sich die Ausschlagung aus?.....	80
14.7	Was ist die erbrechtliche actio Pauliana? .....	81
<b>15.</b>	<b>Das öffentliche Inventar</b> .....	<b>83</b>
15.1	Was ist das öffentliche Inventar? .....	84
15.2	Wie wird das öffentliche Inventar errichtet? .....	84
15.3	Wie gestalten sich die Rechtsverhältnisse während der Inventaraufnahme? .....	85

15.4	Welche Wirkungen hat das Inventar? .....	85
15.5	Welche Folgen hat die Annahme unter öffentlichem Inventar? .....	85
15.6	Wie verhält es sich mit Schulden, die nicht inventarisiert sind? .....	86
<b>16.</b>	<b>Die amtliche Liquidation</b> .....	<b>87</b>
16.1	Wann wird die amtliche Liquidation der Erbschaft angeordnet? .....	88
16.2	Wer führt das Liquidationsverfahren durch? .....	88
16.3	Wie gestaltet sich das Liquidationsverfahren? .....	89
<b>17.</b>	<b>Erbengemeinschaft</b> .....	<b>91</b>
17.1	Was regeln die Vorschriften über die Teilung der Erbschaft? .....	92
17.2	Was ist die Erbengemeinschaft? .....	92
17.3	Welche Rechte haben die Erben an den Erbschaftssachen? .....	93
17.4	Wie können die Erben über Erbschaftssachen verfügen? .....	93
17.5	Was ist ein Erbenvertreter? .....	94
17.6	Wie haften die Erben? .....	94
17.7	Was ist der Dreissigste? .....	95
17.8	Was ist der Lidlohn? .....	95
17.9	Was ist die Erbteilungsklage? .....	96
17.10	Was ist eine partielle Erbteilung? .....	96
17.11	Aus welchen Gründen kann die Teilung aufgeschoben werden? .....	97
<b>18.</b>	<b>Die Teilungsart</b> .....	<b>99</b>
18.1	Woraus besteht die Teilungsmasse? .....	100
18.2	Was beinhaltet das erbrechtliche Informationsgebot? .....	100
18.3	Was besagt der Grundsatz der freiwilligen Teilungsvereinbarung? .....	101
18.4	Inwieweit ist der Wille des Erblassers bei der Teilung für die Erben verbindlich? .....	101
18.5	Welcher Grundsatz beherrscht das Teilungsrecht? .....	102
18.6	Wie wird die Teilung durchgeführt? .....	102
18.7	In welchen Fällen wirkt die Behörde an der Teilung mit? .....	103
18.8	Welches Vorrecht hat der überlebende Ehegatte in der Teilung? .....	104
18.9	Wie werden Nachlassobjekte bewertet? .....	104
<b>19.</b>	<b>Die Ausgleichung</b> .....	<b>105</b>
19.1	Wer untersteht der Ausgleichungspflicht? .....	106
19.2	Was ist ein Vorempfang? .....	106
19.3	Wie kann ein durch Vorempfänge begünstigter Erbe sich der Ausgleichungspflicht entledigen? .....	107
19.4	Wie erfolgt die Ausgleichung? .....	107
19.5	Inwieweit sind Ausbildungskosten ausgleichungspflichtig? .....	108
<b>20.</b>	<b>Abschluss und Wirkung der Teilung</b> .....	<b>109</b>
20.1	Wie wird die Teilung der Erbschaft abgeschlossen? .....	110
20.2	Was gilt für Verträge über angefallene Erbteile? .....	110
20.3	Was gilt für Verträge über eine noch nicht angefallene Erbschaft? .....	111
20.4	Wie haften die Erben nach der Teilung unter sich? .....	111
20.5	Wie haften die Erben nach der Teilung gegenüber Dritten? .....	112
20.6	Wie ist das Rückgriffsrecht geregelt? .....	112
20.7	Haben die Erben untereinander ein Gewinnteilsrecht an Erbschaftssachen, die von einem Erben nach der Teilung veräußert werden? .....	112

<b>21.</b>	<b>Checklisten</b> .....	115
21.1	Formgültiges Testament .....	116
21.2	Anordnungen auf das Ableben hin .....	116
21.3	Checkliste zum Inhalt eines Testamentes .....	116
21.4	Sofortmassnahmen der Erben im Todesfall .....	118
21.5	Verwaltung des Nachlasses .....	118
21.6	Abschluss der Erbteilung .....	119
<b>22.</b>	<b>Mustervorlagen</b> .....	121
22.1	Mitteilungsliste .....	122
22.2	Bestattungswünsche .....	123
22.3	Dokumente und Berater .....	124
22.4	Vorlage für ein eigenhändiges Testament .....	125
22.5	Gesuch um Ausstellung einer Erbbescheinigung .....	126
22.6	Schreiben an Banken .....	127
22.7	Schreiben an Steuerbehörde .....	128
22.8	Inventar .....	129
22.9	Gläubigerschreiben .....	135
22.10	Vorempfänge .....	136
22.11	Vollmacht .....	137
22.12	Kündigung eines Zeitungsabonnements .....	138
22.13	Erbteilungsvertrag .....	139
<b>23.</b>	<b>Behördenverzeichnis</b> .....	141
<b>Herausgeber</b>	.....	143





# 2.

## Einführung in das Erbrecht

Wenn ein Mensch verstirbt, ohne eine Verfügung von Todes wegen getroffen zu haben (Testament oder Erbvertrag), kommt das gesetzliche Erbrecht zur Anwendung. Das bedeutet, der gesamte Nachlass wird auf die sogenannten «gesetzlichen Erben» wie Ehegatte, Kinder, Eltern oder weitere Verwandte verteilt. Hierbei schliessen die näheren Verwandten die weiter entfernten aus.

Hat jemand Frau und Kinder, erben diese ohne Testament alles. Die Eltern des Verstorbenen oder seine Enkelkinder erben in einem solchen Fall nichts. Freunde des Verstorbenen beispielsweise sind keine gesetzlichen Erben, sie müssten in einem Testament explizit bedacht werden, damit sie an der Erbschaft beteiligt werden. Besonders bei unverheirateten, kinderlosen Personen kann das gesetzliche Erbrecht bewirken, dass Verwandte, die dem Verstorbenen in keiner Weise nahestanden, sein gesamtes Vermögen erben, während nahe Freunde leer ausgehen.

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt das Erbrecht in den Artikeln 457 bis 640.



Das ZGB verwendet den Begriff «Testament» nirgends. Im Gesetz wird das Testament als letztwillige Verfügung bezeichnet. Ein Mensch kann grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten bestimmen, was mit seinem Vermögen nach seinem Tod geschehen soll. Die eine Möglichkeit ist das Testament in Form einer öffentlichen oder eigenhändigen letztwilligen Verfügung, die andere Möglichkeit ist der Erbvertrag. In diesem Business Book wird die «eigenhändige letztwillige Verfügung» behandelt.

Grundsätzlich kann jeder Mensch jederzeit selbst ein eigenhändiges Testament verfassen. Ob ein Testament gültig ist oder nicht, hängt in erster Linie davon ab, ob es von einer dazu berechtigten Person angefochten wird oder nicht. Das bedeutet: Selbst wenn jemand ein ungültiges Testament errichtet (z.B. ein maschinengeschriebenes Testament), ist es einzig und alleine Sache der zur Anfechtung des Testaments berechtigten Personen, ob sich alle an das Testament halten wollen oder es angefochten wird. Kurz gefasst: Wenn niemand das Testament anfecht, können die Erben und Vermächtnisnehmer es so um-

setzen, wie der Erblasser (die verstorbene Person) das aufgeschrieben oder anderweitig hinterlassen hat. Behörden dürfen sich nicht von Amtes wegen in die Anwendung eines ungültigen Testaments einmischen. Hierzu gilt es allerdings Folgendes zu beachten: Die Chance, dass ein anfechtbares oder sogar nichtiges Testament angefochten wird, ist gross. Sobald auch nur eine zur Anfechtung berechtigte Person mehr erhalten würde, wenn das Testament nicht angewendet wird, ist mit der Anfechtung zu rechnen. Deshalb ist auf jeden Fall bei der Errichtung des Testaments darauf zu achten, dass dies gültig geschieht.

Für die Gültigkeit eines Testaments als Ganzes sind vor allem Formvorschriften zu beachten. Das Testament muss komplett von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben werden. Sind diese Vorschriften eingehalten, ist das Testament als solches grundsätzlich gültig und muss entsprechend angewendet werden.

Die zweite Frage ist, ob alle Anordnungen im Testament gültig sind. Das Schweizer Erbrecht kennt die sogenannten Pflichtteile bestimmter Erben wie des Ehegatten oder der Nachkommen. Das bedeutet, dass jemand, der verheiratet ist und Kinder hat, nicht frei über sein gesamtes Vermögen verfügen kann. Bevor man ein Testament errichtet, muss man sich darüber klar werden, wie viel an Vermögen insgesamt vorhanden und wie viel davon frei verfügbar ist. Wenn jemand in seinem Testament gegen diese gesetzlichen Vorschriften verstösst, wird jedoch nicht automatisch das ganze Testament ungültig. Erst wenn ein benachteiligter Erbe die Verfügung mit Herabsetzungsklage anfechtet und im Prozess gewinnt, wird diese angefochtene Anordnung entsprechend geändert. Der Rest des Testaments bleibt davon in der Regel unberührt.

Die Summe, über die jemand in seinem Testament verfügen kann, ist der Stand seines Vermögens zum Zeitpunkt seines Todes. Beim Verfassen eines Testaments muss man diesen Umstand berücksichtigen. Es empfiehlt sich also, ein Testament so aufzusetzen, dass sich ändernde Vermögensverhältnisse die Verfügungsfreiheit nicht verletzen. Das kann z.B. durch Quotenregelungen erreicht werden (z.B. «1/8 meines Vermögens»).

Bei verheirateten Personen muss im Todesfall eines Ehepartners zuerst die sogenannte «güterrechtliche Auseinandersetzung» erfolgen. Die meisten Ehepaare leben unter dem ordentlichen Güterstand der «Errungenschaftsbeteiligung». Das bedeutet, während der Ehe kann jeder Ehepartner frei über sein Vermögen und Einkommen verfügen. Sobald aber die Ehe aufgelöst wird etwa (durch Scheidung oder Tod) müssen die Vermögen der beiden Ehepartner getrennt werden. Im Testament kann jemand nur über sein eigenes Vermögen verfügen, nicht über dasjenige des Ehepartners.

Die «Errungenschaftsbeteiligung» unterscheidet zwischen der sog. «Errungenschaft» und dem «Eigengut» jedes Ehepartners. Die Errungenschaft ist, kurz erklärt, alles, was einer der Ehepartner während der Ehe aus Arbeitserwerb oder Ersatz für Arbeitserwerb erhalten hat. Die Errungenschaft muss im Todesfall geteilt werden. Eigengut sind insbesondere jene Vermögenswerte, die jemand vor oder während der Ehe geerbt oder ge-

schenkt bekommen hat. Das Eigengut muss nicht geteilt werden und gehört vollumfänglich dem jeweiligen Ehepartner. Kompliziert werden die Verhältnisse, wenn das Eigengut Einkommen abwirft, wenn z.B. jemand ein Mehrfamilienhaus erbt (Eigengut) und monatlich mehrere tausend Franken Einkommen daraus bezieht.

Wenn jemand, der verheiratet ist und Kinder hat, nun wissen will, über wie viel Vermögen er überhaupt verfügen kann, muss er zunächst abklären, wie viel sein Eigengut und die Hälfte der Errungenschaft etwa ausmachen. Kennt er diese Zahl, hat sein Ehepartner einen Pflichtteil von  $\frac{2}{8}$  der gesamten Summe. Die Kinder des Erblassers haben zusammen einen Pflichtteil von  $\frac{3}{8}$  der gesamten Summe.

#### WICHTIG

Eine verheiratete Person mit einem oder mehreren Kindern kann über  $\frac{3}{8}$  seines gesamten Vermögens frei verfügen;  $\frac{5}{8}$  sind durch die Pflichtteile des Ehepartners ( $\frac{2}{8}$ ) und des oder der Kinder ( $\frac{3}{8}$ ) gebunden.



Pflichtteile haben Ehepartner, Nachkommen sowie deren Nachkommen und die Eltern. Geschwister sind nicht pflichtteilsgeschützt. Ist jemand also unverheiratet und kinderlos, kann er über sein gesamtes Vermögen frei verfügen. Ist jemand verheiratet und kinderlos, kann er über  $\frac{6}{8}$  seines gesamten Vermögens frei verfügen (abzüglich  $\frac{2}{8}$  Pflichtteil Ehepartner).

Kompliziert können die Verhältnisse werden, wenn Vermögensteile desjenigen, der ein Testament verfassen will, in ein Geschäft investiert sind und die Nachfolge im Geschäft geregelt und gesichert werden soll. Ob sich der Beizug eines Anwalts beim Verfassen des Testamentes lohnt bzw. aufdrängt, ist aufgrund der soeben aufgezählten Faktoren zu beurteilen. Für komplexere Verhältnisse lohnt sich der Beizug eines Experten auf jeden Fall.



# 3.

## Die gesetzlichen Erben

3.1	Wann tritt die gesetzliche Erbfolge ein?.....	16
3.2	Ist die gesetzliche Erbfolge zwingendes Recht? .....	16
3.3	Wer ist gesetzlicher Erbe?.....	16
3.4	Was ist das Parentelsystem?.....	16
3.5	Nach welchen Prinzipien erfolgt die Aufteilung der Erbschaft innerhalb einer Parentel?.....	18
3.6	Wie verhält es sich mit dem Erbrecht ausserehelicher und adoptierter Kinder?.....	19
3.7	Wie verhält es sich mit dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten?.....	20
3.8	Wie verhält es sich mit dem Erbrecht des Gemeinwesens? .....	21

# 3. Die gesetzlichen Erben

## 3.1 Wann tritt die gesetzliche Erbfolge ein?

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, insoweit der Erblasser durch Testament keine andere gültige Anordnung über seinen Nachlass getroffen hat.

## 3.2 Ist die gesetzliche Erbfolge zwingendes Recht?

Die gesetzliche Erbfolge kommt zum Zuge, wenn der Erblasser keine gültigen Anweisungen getroffen hat. In diesem Sinne ist sie dispositiver Natur, d.h. die gesetzliche Erbfolge steht im Gesetz, kommt aber nur zur Anwendung, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat. Zwingendes Recht bezüglich der Erbfolge existiert, wird aber nicht als gesetzliches Erbrecht, sondern als Pflichtteilsrecht bezeichnet. Zwingendes Recht sind gesetzliche Bestimmungen, die der Erblasser auch durch ein Testament nicht wegbedingen oder abändern kann. Die Pflichtteile von Kindern oder Ehegatten können im Testament nicht entzogen werden, ausser, es lägen Gründe für eine Enterbung vor.

## 3.3 Wer ist gesetzlicher Erbe?

Die gesetzlichen Erben sind:

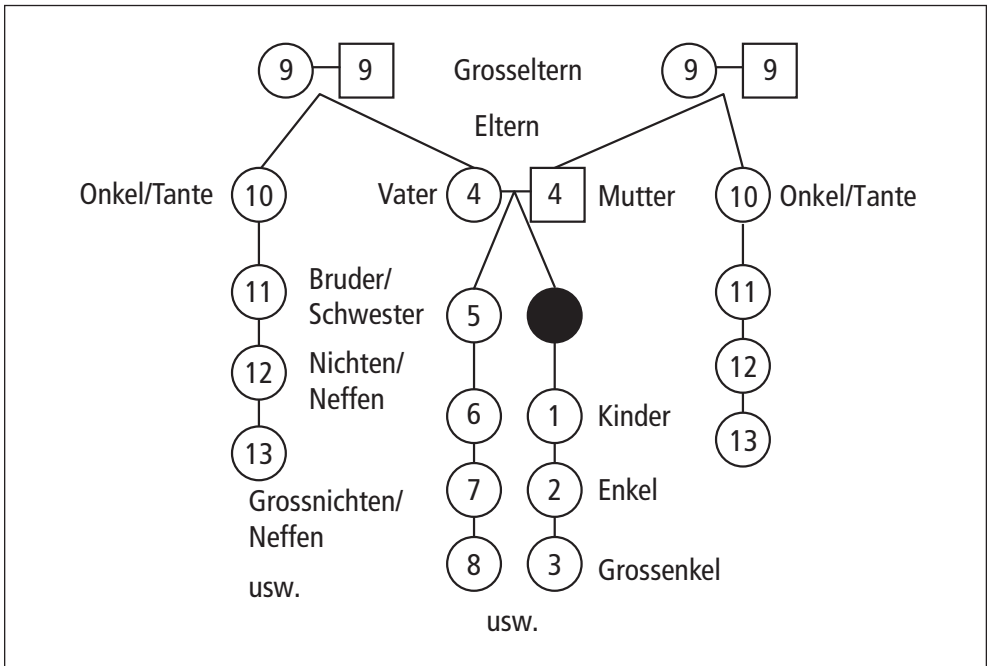
- a) der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner(-in),
- b) die Nachkommen des Erblassers oder, wenn diese fehlen, seine Verwandten in aufsteigender Linie (d.h. seine Eltern) und deren Nachkommen (d.h. die Geschwister des Erblassers). Die gesetzliche Erbberechtigung endet nach der 3. Parentel (den Grosseltern),
- c) das Gemeinwesen, wenn der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlässt.

## 3.4 Was ist das Parentelsystem?

Das Parentelsystem ist eine Ordnung innerhalb der Verwandtschaft des Erblassers, die bestimmt, welche Verwandten den Erblasser beerben. Dabei gelangt die Erbschaft erst dann an die Erben der entfernteren Parentel, wenn keine Erben der näheren Parentel mehr vorhanden sind.

Die erste Parentel umfasst den Erblasser mit seinen Nachkommen. Die zweite (elterliche) Parentel umfasst die Eltern des Erblassers mit ihren jeweiligen (gemeinsamen oder alleinigen) Nachkommen. Die dritte Parentel umfasst die Grosseltern des Erblassers mit ihren jeweiligen Nachkommen. Mit der grosselterlichen Parentel hört die gesetzliche Erbberechtigung der Verwandten auf.

Ein Stamm umfasst eine Person (Stammeshaupt) mit allen ihren Nachkommen (Kinder und Kindeskindern). Innerhalb der ersten Parentel bilden die Kinder des Erblassers Stämme, seine Enkel Unterstämme.



Die Zahlen in der obenstehenden Grafik bezeichnen die Erb Reihenfolge der gesetzlichen Erben. Der schwarze Punkt stellt den Erblasser (den Verstorbenen oder die Verstorbene) dar. Die Nummern sind so zu verstehen, dass immer, wenn ein Erbe ausfällt (weil es ihn nicht gibt oder er vorverstorben ist), die nächste Nummer zum Zug kommt.

#### PRAXISBEISPIEL

Sind keine Kinder (1) mehr vorhanden, erben die Enkel (2). Gibt es keine Kinder (1), Enkel (2), und Grossenkel (3), erben die Eltern des Verstorbenen (4). Sind die Eltern bereits tot, erben Geschwister des Erblassers (5) usw.



Der überlebende Ehegatte ist in der Grafik nicht eingezeichnet. Er ist immer gesetzlicher Erbe und er ist pflichtteilsgeschützt (Art. 462 i.V.m. 471 ZGB). Allerdings schliesst er Kinder, Enkel etc. sowie Eltern oder Geschwister des Erblassers nicht gänzlich vom Erben aus. Mit den Kindern, Enkeln etc. teilt der überlebende Ehegatte die Erbschaft, gegenüber den Eltern oder Geschwistern etc. erhält er drei Viertel.

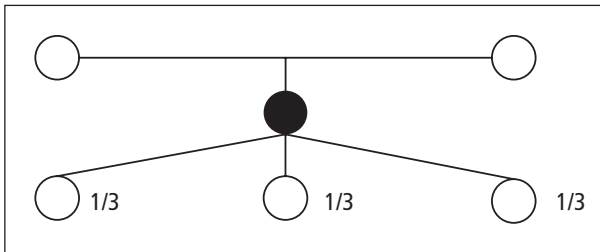


### 3.5 Nach welchen Prinzipien erfolgt die Aufteilung der Erbschaft innerhalb einer Parentel?

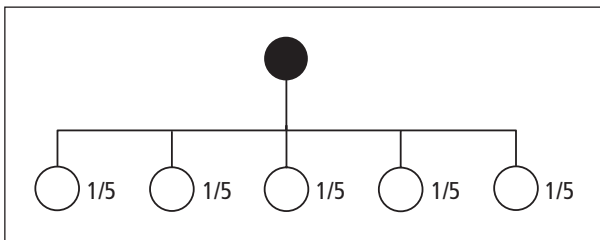
Prinzipien:

- Beschränkung auf die nächste Generation
- Gleichheitsprinzip
- Eintrittsprinzip
- Anwachsungsprinzip

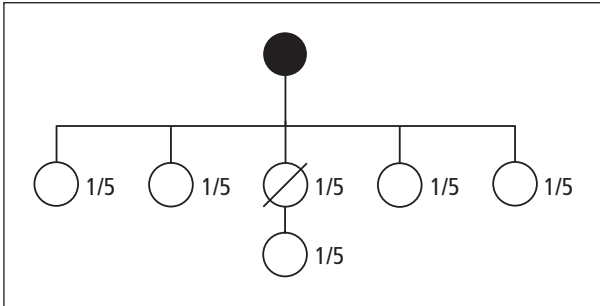
a) Beschränkung auf die nächste Generation: Der Nachlass gelangt innerhalb einer Parentel ausschliesslich an die nächsten Verwandten; in der ersten Parentel also an die Kinder, in der zweiten Parentel an die Eltern des Erblassers.



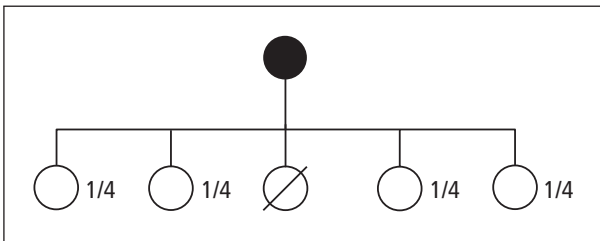
b) Gleichheitsprinzip: Alle Angehörigen der gleichen Generation erhalten gleiche Erbteile.



- c) Eintrittsprinzip (Repräsentationsrecht): An Stelle eines vorverstorbenen Erben treten dessen Nachkommen. Das Eintrittsprinzip gilt auch, wenn ein Erbe die Erbschaft ausschlägt, wenn er enterbt wurde oder wenn er erbenwürdig ist.



- d) Anwachsungsprinzip (Akkreszenz): Fällt ein Erbe wegen Tod, Ausschlagung, Enterbung oder Erbenwürdigkeit aus und hat er keine Nachkommen, so wächst sein Erbteil bei seinen Miterben der gleichen Generationsstufe an. Das bedeutet aber auch, dass das Anwachsungsprinzip nie zugunsten des überlebenden Ehegatten spielt.



#### PRAXISBEISPIEL

Schlägt einer unter mehreren Nachkommen die Erbschaft aus, so wächst der ausgeschlagene Teil nicht beim überlebenden Ehegatten, sondern bei den anderen Nachkommen an.



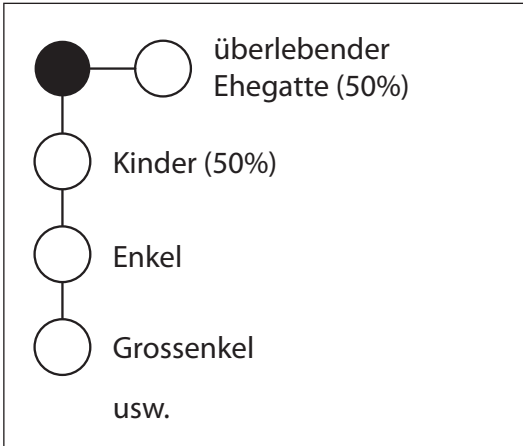
### 3.6 Wie verhält es sich mit dem Erbrecht ausserehelicher und adoptierter Kinder?

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten setzt das Bestehen eines Kindesverhältnisses voraus. Das Adoptivkind hat die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern, es ist daher den leiblichen Nachkommen gleichgestellt. Soweit bei ausserehelichen Kindern das Kindesverhältnis zum Vater durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist, sind sie voll erbberechtigt.

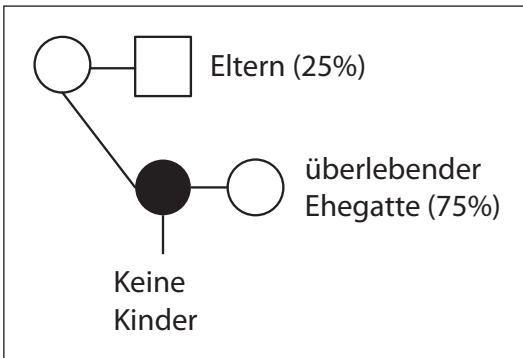
### 3.7 Wie verhält es sich mit dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten?

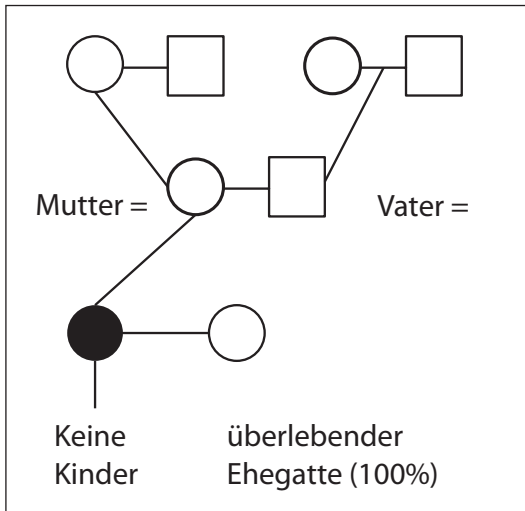
Der überlebende Ehegatte ist immer gesetzlicher Erbe. Sein Erbteil hängt davon ab, welche Parentel zum Zuge kommt. Sein gesetzlicher Erbteil beträgt:

a) gegenüber der ersten Parentel: die Hälfte,



b) gegenüber der zweiten Parentel: drei Viertel,





Dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt ist der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin des Erblassers.

### 3.8 Wie verhält es sich mit dem Erbrecht des Gemeinwesens?

Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

Im Gegensatz zu den anderen gesetzlichen Erben haftet das Gemeinwesen nicht für alle Schulden des Erblassers, sondern nur im Umfange der Vermögenswerte, die es aus der Erbschaft erworben hat. Ist die Erbschaft überschuldet oder schlägt das Gemeinwesen die Erbschaft aus, erfolgt die konkursamtliche Liquidation.